

Ersatzbetreuungskonzept des Landkreises Deggendorf für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

vom 10.12.2015

1. Notwendigkeit einer Ersatzbetreuung

Eine hohe Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch das Angebot von flexiblen Kinderbetreuungsmöglichkeiten war der Grund für mehrere Gesetzesänderungen und – neuerungen in den letzten Jahren.

Aufgrund zunehmender Berufstätigkeit von Müttern und Vätern, hohen Flexibilitätsanforderungen von Seiten der Arbeitgeber und neuen Familiensystemen (Patchwork, Alleinerziehende, Wegfall familiärer Unterstützung durch die Großeltern) wurde es notwendig, die Kinderbetreuung möglichst bedarfsgerecht und flexibel zu gestalten.

Die Kindertagespflege bietet sich hierbei an, die Bedürfnisse der Eltern hinsichtlich individueller, familiennaher und qualitativ guter Kinderbetreuung abzudecken, ggf. auch über die Öffnungszeiten einer herkömmlichen Kindertageseinrichtung hinaus (Randzeitenbetreuung).

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ein funktionierendes Vertretungssystem sicherzustellen. Die Sicherstellung beinhaltet sowohl die Organisation als auch die Finanzierung der Ersatzbetreuung.

Dies ist auch Fördervoraussetzung für die Refinanzierung über das BayKiBiG (Art. 20 Abs. 2 und Art. 20 a Abs. 2 BayKiBiG).

Ein funktionierendes Vertretungssystem ist deshalb für die Kindertagespflege unerlässlich und maßgeblich für die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform.

Ersatzbetreuung muss unter Berücksichtigung des Kindeswohls stattfinden. Kinder, v.a. unter 3 Jahren, haben spezielle Bindungsbedürfnisse, sie können nicht einfach kurzfristig einer fremden Betreuungsperson anvertraut werden. Die Tagespflegeperson und die Ersatzkraft müssen für das Kind vertraute Bindungspersonen sein, die emotionale Sicherheit bieten.

In der Kindertagespflege muss deshalb eine Eingewöhnung sowohl an die Betreuungsperson als auch an die Ersatzbetreuungsperson stattfinden. Dies setzt einen regelmäßigen Kontakt zwischen den Betreuungspersonen, den Tageskindern sowie den Eltern voraus. Denn stabile Rahmenbedingungen, beständige Bezugspersonen und Verlässlichkeit im Lebensrhythmus sind wesentliche Bestandteile für das gesunde Aufwachsen von Kindern.

Um allen Bedürfnissen gerecht zu werden und die einzelnen Tagespflegeverhältnisse dauerhaft und zuverlässig sicherzustellen, wird ein Vertretungssystem aufgebaut, das verschiedene Modelle enthält.

2. Mögliche Modellarten einer Ersatzbetreuung

2.1. Gegenseitige Vertretung der aktiven oder aktuell nicht belegten Tagespflegepersonen

2.1.1. Tandem oder 3-er System

- Zwei bzw. drei Tagespflegepersonen,
- die in räumlicher Nähe zueinander wohnen,
- verpflichten sich zur gegenseitigen Vertretung.

Die gegenseitige Ersatzkraftregelung darf bei Ausfall einer Tagespflegeperson die

- Grenze von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern
- und mehr als acht Buchungsverhältnisse nicht überschreiten.

2.1.2. Vergütung der Ersatzbetreuung

Der aktuelle Stundensatz in der Kindertagespflege wird wegen größerem Betreuungsaufwand um 1,00 Euro je angefallene Betreuungsstunde erhöht. Die Abrechnung erfolgt mit Ablauf der geleisteten Ersatzbetreuung.

2.1.3. Kontaktpflege und Vergütung

Kinder unter 3 Jahre

Bei Kindern unter 3 Jahren finden zur Eingewöhnung des Kindes Ersatzkraftkontakte im Umfang von 15 – 20 Stunden in den ersten 4 Wochen statt. Die Erstkontakte werden mit einer einmaligen Aufwandspauschale in Höhe von 100,00 Euro pro Vertretungspartner vergütet.

Danach ist die Kontaktpflege im Abstand von 2 Wochen mit einer Dauer von jeweils 2 Stunden (insgesamt 4 Stunden monatlich) fortzuführen. Es wird eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 40,00 Euro für jeden Vertretungspartner gewährt. Nach Vorlage der Abrechnung wird die Aufwandspauschale vierteljährlich ausbezahlt. Eine Auszahlung erfolgt nur bei tatsächlich durchgeführter Kontaktpflege.

Kinder über 3 Jahre

Die Kontaktpflege wird im Abstand von 4 Wochen mit einer Dauer von 2 Stunden durchgeführt. Es wird eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 20,00 Euro für jeden Vertretungspartner gewährt. Nach Vorlage der Abrechnung wird die Aufwandspauschale vierteljährlich ausbezahlt. Eine Auszahlung erfolgt nur bei tatsächlich durchgeführter Kontaktpflege.

2.2. Festangestellte Tagespflegepersonen („Springermodell“)

2.2.1. Grundlagen und Voraussetzungen

- Beschäftigung als Arbeitnehmer beim Landkreis Deggendorf
- Anstellung nur für die Ersatzbetreuung und Kontaktpflege
- Die Betreuung findet in der Regel im Haushalt der Tagespflegeperson oder in einer Großtagespflegestelle statt
- Die Einsatzstellen der Springerkräfte werden durch die Tagespflegestelle vorgegeben (maximal 4 Tagespflegepersonen oder 1 Großtagespflegestelle)
- Die Einsätze und regelmäßigen Besuchskontakte werden von der Tagespflegestelle vorgegeben und koordiniert

2.2.2. Zeitliche Rahmenbedingungen und Vergütung

Die Festanstellung beim Landkreis erfolgt in Form einer geringfügigen Beschäftigung mit einem Jahresarbeitszeitkonto. Das Jahresarbeitszeitkonto hat den Vorteil, dass die Flexibilität der Ersatzbetreuung gewährleistet wird.

Es sind 20 Stunden pro Monat an Kontaktpflege zu leisten, welche mit 10,00 Euro pro Stunde (200,00 Euro monatlich) vergütet werden. Mit der Vergütung sind Fahrzeiten, schriftliche Dokumentationen sowie telefonische und persönliche Kooperationen mit der Tagespflegestelle abgedeckt. Hierüber muss die Ersatzkraft Nachweise führen und gegenzeichnen lassen.

Hinzu kommen die Stunden für die tatsächliche Ersatzbetreuung, die auch mit 10,00 Euro pro Stunde vergütet werden. Soweit die Ersatzkraft den monatlichen Höchstbetrag von 250,00 Euro wegen erhöhten Ersatzbetreuungsstunden (mehr als 25 Stunden monatlich) überschreitet, ist die Überschreitung über das Jahresarbeitszeitkonto auszugleichen.

2.3. Ersatzbetreuungsstellen

2.3.1. Inaktive Tagespflegepersonen,

- die derzeit der Tagespflegevermittlung nicht zur Verfügung stehen
- selber keine eigenen Tagespflegekinder aufnehmen
- nur zur Ersatzbetreuung in ihrem Haushalt zur Verfügung stehen.

Sie können die Ersatzkraft von

- bis zu vier Tagespflegepersonen
- bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern
- höchstens acht Betreuungsverhältnissen sein.

2.3.2. Vergütung der Ersatzbetreuung

Der aktuelle Stundensatz in der Kindertagespflege wird wegen größerem Betreuungsaufwand um 1,00 Euro je angefallene Betreuungsstunde erhöht. Die Abrechnung erfolgt mit Ablauf der geleisteten Ersatzbetreuung.

2.3.3. Kontaktpflege und Vergütung

Kinder unter 3 Jahre

Bei Kindern unter 3 Jahren finden zur Eingewöhnung des Kindes Ersatzkraftkontakte im Umfang von 15 – 20 Stunden in den ersten 4 Wochen statt. Die Erstkontakte werden mit einer einmaligen Aufwandspauschale in Höhe von 100,00 Euro pro Vertretungspartner vergütet.

Danach ist die Kontaktpflege im Abstand von 2 Wochen mit einer Dauer von jeweils 2 Stunden (4 Stunden monatlich) fortzuführen. Es wird eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 40,00 Euro für jeden Vertretungspartner gewährt. Nach Vorlage der Abrechnung wird die Aufwandspauschale vierteljährlich ausbezahlt. Eine Auszahlung erfolgt nur bei tatsächlich durchgeführter Kontaktpflege.

Kinder über 3 Jahre

Die Kontaktpflege wird im Abstand von 4 Wochen mit Dauer von 2 Stunden durchgeführt. Es wird eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 20,00 Euro pro Vertretungspartner gewährt. Nach Vorlage der Abrechnung wird die Aufwandspauschale vierteljährlich ausbezahlt. Eine Auszahlung erfolgt nur bei tatsächlich durchgeführter Kontaktpflege.

2.4. Ersatzkräfte in Großtagespflegestellen

2.4.1. Nichtbelegte bzw. inaktive Tagespflegepersonen

Nichtbelegte Tagespflegepersonen,

- die nur außerhalb der Öffnungszeiten der Großtagespflegestelle andere Tagespflegekinder im eigenen Haushalt aufnehmen

Inaktive Tagespflegepersonen,

- die derzeit der Tagespflegevermittlung nicht zur Verfügung stehen
- langfristig keine eigenen Tagespflegekinder aufnehmen

2.4.2. Vergütung der Ersatzbetreuung

Der aktuelle Stundensatz in der Kindertagespflege wird wegen größerem Betreuungsaufwand um 1,00 Euro je angefallene Betreuungsstunde erhöht. Die Abrechnung erfolgt mit Ablauf der geleisteten Ersatzbetreuung.

2.4.3. Kontaktpflege in der Großtagespflegestelle und Vergütung

Die Kontaktpflege ist regelmäßig vier Stunden pro Woche (zwei Stunden vormittags, zwei Stunden nachmittags) durchzuführen. Die Ersatzkraft erhält für die Kontaktpflege eine wöchentliche Aufwandspauschale in Höhe von 25,00 Euro. Nach Vorlage der Abrechnung wird die Aufwandspauschale monatlich ausbezahlt. Eine Auszahlung erfolgt nur bei tatsächlich durchgeführter Kontaktpflege.

3. Qualifikation der Ersatzbetreuungspersonen

Für Ersatzbetreuungspersonen gelten die gleichen Eignungs- und Qualitätskriterien gem. der Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

4. Inkrafttreten

Das Ersatzbetreuungskonzept tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Deggendorf, den 10.12.2015

Christian Bernreiter
L a n d r a t